

auf, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

33. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/170

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 102 Stimmen und 3 Gegenstimmen bei 67 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)³⁸⁵:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Tuvalu, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

60/170. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfrei-

heiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

feststellend, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei mehrerer internationaler und regionaler Menschenrechtsübereinkünfte und mehrerer Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts ist,

unterstreichend, wie wichtig Wahlen als Grundlage für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung, die Rechtsstaatlichkeit und die dauerhafte Förderung und den dauerhaften Schutz der Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo sind,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Sicherheitsrats über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo vom 29. September 2005³⁸⁶ sowie seinen Besuch in der Demokratischen Republik Kongo im August 2005;

b) das gestärkte Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo betreffend den Schutz von Zivilpersonen im Einklang mit der Resolution 1592 (2005) des Sicherheitsrats vom 30. März 2005 und bekundet ihre Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Mission und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo;

c) die Arbeit des Menschenrechts-Feldbüros in der Demokratischen Republik Kongo und ermutigt das Büro, bei der Erfüllung seines Mandats die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen und zu verstärken;

d) die 2005 von den Behörden der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Festnahme und Inhaftierung der Führer von Milizengruppen, die verdächtigt werden, Tötungen und andere schwere Verbrechen gegen Zivilpersonen begangen zu haben;

e) die wesentlichen Fortschritte, die von der Nationalen Übergangsregierung und der Unabhängigen Wahlkommission mit begrüßenswerter Unterstützung durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehene Abhaltung von Wahlen vor Juni 2006 erzielt wurden, insbesondere die Registrierung der Wähler und die vom kongolesischen Volk gezeigte Begeisterung für den Aufbruch in eine demokratische Zukunft;

³⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁸⁶ Siehe A/60/395.

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs, gestützt auf die Unterbreitung durch die Demokratische Republik Kongo, ihre Untersuchung der seit dem Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³⁸⁷ am 1. Juli 2002 im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo mutmaßlich begangenen Verbrechen fortführt;

3. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, für die Fortsetzung der Konsultationen zwischen dem Feldbüro des Amtes des Hohen Kommissars in der Demokratischen Republik Kongo und dem Generalsekretär über Möglichkeiten zur Unterstützung der Übergangsregierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Bewältigung des Problems der Straflosigkeit zu sorgen, und erwartet mit Interesse den Bericht der Hohen Kommissarin an die Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über diese Konsultationen und über mögliche Optionen für die Beendigung der Straflosigkeit von Personen, die vor dem 1. Juli 2002 Verbrechen begangen haben;

4. *verurteilt*

a) die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere in Nord- und Südkivu, in Nordkatanga und in anderen Gebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der bewaffneten Gewalt und der Repressalien gegen die Zivilbevölkerung und der Anwendung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich in Situationen, in denen solche Praktiken als Mittel der Kriegführung eingesetzt werden;

b) die Tötung von Friedenssicherungssoldaten der Vereinten Nationen durch Milizengruppen in der Provinz Ituri im Osten der Demokratischen Republik Kongo im Februar und Juni 2005;

c) die Tötung des Exekutivsekretärs der nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisation *Héritiers de la Justice*, Pascal Kabungulu Kibembi, am 31. Juli 2005 und die Drangsalierung von Menschenrechtsverteidigern im ganzen Land, insbesondere jedoch im Osten der Demokratischen Republik Kongo;

d) die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die Tötungen und anderen schweren Verbrechen gegen Zivilpersonen, die von mit dem Abbau dieser Ressourcen und dem Handel damit in Verbindung stehenden Gruppen begangen wurden, sowie die Verbindung zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, dem illegalen Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von Waffen und dem Handel damit als einen der Faktoren, die die Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo anfachen und verschärfen;

5. *fordert* alle Parteien in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich derjenigen, die das Globale und alle Seiten einschließende Übereinkommen über den Übergang nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*,

a) das Globale und alle Seiten einschließende Übereinkommen zu achten und weiter durchzuführen und unverzüglich alle Handlungen einzustellen, die die Festigung der Souveränität, der Einheit und der territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo behindern;

b) die Übergangsregierung und ihre Institutionen zu unterstützen, um die Wiederherstellung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität und die allmähliche Stärkung der staatlichen Strukturen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Übergangsverfassung und nach dem Wortlaut der im Dezember 2005 der Volksabstimmung unterbreiteten Verfassung zu ermöglichen;

c) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten, womit gegen das Völkerrecht und die Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohl der Kinder³⁸⁸ verstoßen wird, unverzüglich ein Ende zu setzen, wobei Einverständnis darüber herrscht, dass nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁸⁹ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³⁹⁰ und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und die in den Ratsresolutionen 1539 (2004) und 1612 (2005) geforderten Aktionspläne unverzüglich auszuarbeiten und umzusetzen;

d) besondere Maßnahmen zu treffen, um Frauen und Kinder vor der entsetzlichen Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, zu schützen, die im ganzen Land weiterhin vorherrscht, insbesondere im Osten des Landes, und diejenigen, die diese Verbrechen begangen haben, so bald wie möglich vor Gericht zu stellen, und verurteilt insbesondere den weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt als Mittel der Kriegführung;

e) das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere was den Schutz von Zivilpersonen betrifft, und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller Zivilpersonen sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und den ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1265 (1999) vom

³⁸⁷ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: *dBGBL*. 2000 II S. 1394; *LGBl*. 2002 Nr. 90; *öBGBL*. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

³⁸⁸ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.97.XIV.1), Abschn. C, Nr. 39.

³⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: *dBGBL*. 1992 II S. 121; *LGBl*. 1996 Nr. 163; *öBGBL*. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁹⁰ *Ebd.*, Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: *dBGBL*. 2004 II S. 1354; *LGBl*. 2005 Nr. 26; *öBGBL*. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 zu gewährleisten;

f) den vollen Genuss aller Menschenrechte zu fördern und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller Menschenrechtsverteidiger zu schützen;

6. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen,

a) um die in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen festgelegten Ziele der Übergangsperiode zu verwirklichen, insbesondere die Abhaltung freier und transparenter Wahlen auf allen Ebenen innerhalb des festgelegten Zeitplans, womit die Voraussetzungen für die Errichtung einer demokratischen Verfassungsordnung geschaffen werden, und die Bildung einer umstrukturierten und vollständig integrierter Nationalarmee sowie auch die Bildung einer integrierten und mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten nationalen Polizei, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die staatlichen Institutionen, einschließlich der Armee und der Polizei, eine Schulung in den Menschenrechtsaspekten ihrer Tätigkeit erhalten und dass im Rahmen des Entwaffnungsprozesses sowohl leichte als auch schwere Waffen abgegeben werden;

b) um die Übergangsinstitutionen zu stärken, insbesondere um die Unabhängige Wahlkommission auf wirksame Weise einzurichten, und die Institutionen zur Stärkung der Demokratie, also die Wahrheits- und Aussöhnungskommission, das Menschenrechtsüberwachungszentrum und die Haute Autorité des Médias (Hohe Medienbehörde), effektiver zu machen, und um im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo die Stabilität und die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und auf diese Weise ihrer Bevölkerung wieder Frieden und Fortschritt zu bringen;

c) um ihren Verpflichtungen nach den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vollständig nachzukommen und dementsprechend weiterhin mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten und ihre Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Menschenrechtssektion der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verstärken;

d) um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, wie es ihre Pflicht ist, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verfahrensnormen vor Gericht gestellt werden, und dringend eine umfassende Reform des Gerichts- und Strafvollzugssystems durchzuführen;

e) um den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Frauen und Kinder zu fördern und den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit zu entsprechen sowie mit Vorrang die volle Beteiligung von Frauen an allen Aspekten der Konfliktbeilegung und der Friedensprozesse, einschließlich Friedenssicherung, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung, sicherzustellen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicher-

heitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit;

f) um auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda voll zusammenzuarbeiten, indem sie sicherstellt, dass diese über alle Mittel verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;

g) um auch weiterhin ihre Zusage einzuhalten, die Todesstrafe abzuschaffen und sie nicht gegen jugendliche Straftäter zu verhängen, in Übereinstimmung mit ihren nach den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹¹ und anderer Menschenrechtsübereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen;

h) um, unter Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit, den Einsatz der Medien zur Aufstachelung zum Hass oder zum Anfachen von Spannungen zwischen den Gemeinschaften zu verhindern, insbesondere während des Wahlkampfs;

i) um sicherzustellen, dass Menschenrechtsverteidiger vor Misshandlung, Bedrohung und Drangsalierung geschützt werden;

j) um ihr Programm zur Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten zu beschleunigen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, namentlich Mädchen, die diesen Kombattanten angeschlossen sind;

k) um die Rechte und das Wohlergehen der Binnenvertriebenen zu gewährleisten;

l) um ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Korruption in der Demokratischen Republik Kongo, die zu einem allgemeinen Klima der Straflosigkeit beiträgt, zu verstärken und mit Hilfe des Internationalen Komitees zur Unterstützung des Übergangs, der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der internationalen Finanzinstitutionen und der Geber Vorkehrungen zur stärkeren Unterstützung einer guten Regierungsführung und einer transparenten Wirtschaftsführung zu treffen;

7. *fordert* die Regierungen der Länder in der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo, *auf*,

a) dazu beizutragen, unter vollständiger Achtung der Souveränität, der Einheit und der territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo, dass die im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen an der Begehung von Tötungen und anderen schweren Verbrechen gehindert werden, indem sie gegen den illegalen Handel dieser bewaffneten Gruppen mit illegal abgebauten natürlichen Ressourcen sowie gegen die Verbindung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem illegalen Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von Waffen und dem Handel damit vorgehen, einschließlich durch

³⁹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

die Verhinderung der Unterstützung für solche bewaffneten Gruppen;

b) in Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo umgehende Schritte zur Entwaffnung und Wiederansiedlung oder Rückführung ausländischer bewaffneter Gruppen zu unternehmen, die weiterhin eine Bedrohung des regionalen Friedens darstellen und Tötungen und andere schwere Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung der Demokratischen Republik Kongo begehen;

c) den Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und die am 25. September 2003 in New York unterzeichneten Grundsätze über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Burundi, Ruanda und Uganda³⁹² voll einzuhalten, weiter auf die erfolgreiche Verwirklichung des Gemeinsamen Verifikationsmechanismus hinzuwirken, über die Drei-plus-Eins-Kommission zu handeln und die Grundsätze der Erklärung von Daressalam vom 20. November 2004 zu achten, und begrüßt die Schritte, die bislang in dieser Hinsicht getroffen wurden;

d) die Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im Einklang mit den anwendbaren Normen des Völkerrechts und unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten friedlich zu repatriieren und die Rechte und das Wohlergehen der Rückkehrer und der Flüchtlingsbevölkerung zu gewährleisten;

e) auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammenzuarbeiten und insbesondere im Fall der Demokratischen Republik Kongo rasche Fortschritte bei der Verabschiedung der Rechtsvorschriften zu erzielen, die für einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen des Internationalen Strafgerichtshofs in der Demokratischen Republik Kongo erforderlich sind;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Arbeit zur Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Personal der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen;

9. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*,

a) den Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo und die entsprechenden Institutionen auch künftig zu unterstützen und insbesondere den Wahlprozess zu unterstützen und weitere Hilfe bei der Reform des Justizsystems zu gewähren;

b) das Waffenembargo über die Demokratische Republik Kongo einzuhalten, das mit der Resolution 1493 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2003 verhängt und mit der Ratsresolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 ausgeweitet wurde, und die Sanktionsmaßnahmen gegen die vom Rat gemäß seiner Resolution 1596 (2005) und seiner Resolution

1616 (2005) vom 29. Juli 2005 benannten Einzelpersonen durchzusetzen;

c) auch weiterhin politischen Druck auf die beteiligten Staaten und auf die Mitglieder der bewaffneten Gruppen auszuüben, die ihre Basis im Osten der Demokratischen Republik Kongo haben, um ihre Fähigkeit zur Beschaffung weiterer Finanzmittel einzuschränken, die zur Begehung weiterer Tötungen und anderer schwerer Verbrechen beiträgt;

10. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/171

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 75 Stimmen und 50 Gegenstimmen bei 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)³⁹³.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Lucia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Ghana, Guinea-Bissau, Guyana, Irak, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Mali, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Singapur, Suriname, Thai-

³⁹² A/58/428-S/2003/983, Anlage.

³⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.